kantonglarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 27. Oktober 2026

Postulat Markus Schnyder, Oberurnen «Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im Gebäudebereich sichern»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Landrat Markus Schnyder reichte am 29. September 2026 das Postulat «Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im Gebäudebereich sichern» ein (s. Beilage).

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und wie die Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im Gebäudebereich sowie für die Rückbaukosten im Hinblick auf Ersatzneubauten nach der Abschaffung des Eigenmietwerts bei den Kantons- und Gemeindesteuern beibehalten werden können. Dabei sollen insbesondere der Anpassungsbedarf im kantonalen Steuergesetz, die finanziellen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie der Zeitplan für eine allfällige Umsetzung dargelegt werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Die Reform der Wohneigentumsbesteuerung tritt am 1. Januar 2029 in Kraft. Damit entfällt die Besteuerung des Eigenmietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum. Gleichzeitig werden die mit dem Wohneigentum verbundenen Abzugsmöglichkeiten eingeschränkt. Insbesondere entfällt bei selbstgenutztem Wohneigentum der Abzug der Liegenschaftsunterhaltskosten. Bei der direkten Bundessteuer entfallen zudem die Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die Kantone können entsprechende Abzüge bei den Kantons- und Gemeindesteuern weiterhin vorsehen. Die Möglichkeit zur Weiterführung des Abzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen ist dabei bundesrechtlich bis längstens 2050 befristet. Für Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau gilt diese zeitliche Begrenzung nicht.

Der Regierungsrat erachtet eine Weiterführung dieser Abzüge bei den Kantons- und Gemeindesteuern nicht als angezeigt. Die Reform stellt einen grundlegenden Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung dar: Der bisher als Einkommen besteuerte Eigenmiet-

wert fällt weg. Im Gegenzug werden die mit dem Wohneigentum verbundenen Abzugsmöglichkeiten aufgehoben oder eingeschränkt. Diese beiden Elemente gehören systematisch zusammen.

Es erscheint deshalb sachgerecht, den Systemwechsel auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern nachzuvollziehen. Eine Weiterführung der Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie für Rückbaukosten würde dazu führen, dass einerseits der Eigenmietwert nicht mehr besteuert wird, andererseits bestimmte mit dem Wohneigentum zusammenhängende Aufwendungen weiterhin vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden könnten. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, den Systemwechsel durch die Weiterführung solcher besonderen kantonalen Abzüge teilweise zu relativieren. Eine Weiterführung einzelner Abzüge würde zudem zusätzliche Abgrenzungsfragen aufwerfen, etwa zwischen energetischen und umweltbezogenen Massnahmen und anderen Investitionen in das selbstgenutzte Wohneigentum.

Diese Haltung steht auch im Einklang mit der Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Fridolin Staub, Bilten «Grundsteuer». Der Regierungsrat lehnte darin die Einführung einer allgemeinen Grundsteuer ab und erachtete es nicht als sachgerecht, den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung gleichzeitig mit der Einführung einer neuen allgemeinen Steuer auf Grundeigentum zu verbinden. Der Landrat folgte der Argumentation des Regierungsrates und lehnte die Motion an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2026 ab.

Der Wegfall der Abzüge trägt zudem zur Vereinfachung des Steuersystems bei. Für die Steuerpflichtigen entfällt die Deklaration entsprechender Aufwendungen. Für die Steuerbehörden reduziert sich der Aufwand für deren Prüfung und Abgrenzung. Eine Weiterführung der Abzüge ausschliesslich bei den Kantons- und Gemeindesteuern würde einen Teil dieser Vereinfachung wieder aufheben und zu zusätzlichen Abweichungen gegenüber der direkten Bundessteuer führen. Auch der Bund geht davon aus, dass der Systemwechsel den administrativen Aufwand für Steuerpflichtige und Steuerbehörden reduziert.

2.2. Finanzielle und energiepolitische Auswirkungen

Nach den bisherigen Schätzungen führt die Abschaffung des Eigenmietwerts im Kanton Glarus zu jährlichen Mindereinnahmen von insgesamt rund 2 Millionen Franken. Davon entfallen je rund 1 Million Franken auf den Kanton und die Gemeinden. Eine Weiterführung der Steuerabzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen sowie für Rückbaukosten würde zu zusätzlichen Mindereinnahmen führen. Der Regierungsrat lehnt solche ab. Auch dies entspricht der Haltung zur Motion «Grundsteuer»: Die Mindereinnahmen aus der Abschaffung des Eigenmietwerts sollen weder durch eine neue allgemeine Grundsteuer kompensiert noch durch die Weiterführung kantonaler Abzüge weiter erhöht werden.

Der Regierungsrat anerkennt die energie- und klimapolitische Bedeutung energetischer Sanierungen. Daraus folgt jedoch nicht, dass entsprechende Investitionen über das Steuerrecht gefördert werden müssen. Der Kanton Glarus unterstützt zusammen mit dem Bund bereits heute Energieeffizienzmassnahmen im Gebäudebereich mit einem eigenen Förderprogramm. Gefördert werden insbesondere energetische Verbesserungen der Gebäudehülle sowie der Ersatz fossiler oder direkt-elektrischer Heizungen durch erneuerbare Systeme.

Die energiepolitische Förderung kann damit gezielt über die dafür vorgesehenen Instrumente erfolgen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als erforderlich, die betreffenden steuerlichen Abzüge nach dem Systemwechsel auf kantonaler Ebene weiterzuführen.

Da der Regierungsrat eine Weiterführung der betreffenden Abzüge grundsätzlich ablehnt, erübrigt sich eine weitergehende Prüfung des erforderlichen Anpassungsbedarfs im kantonalen Steuergesetz, der volkswirtschaftlichen Auswirkungen und eines möglichen Umsetzungszeitplans.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat abzulehnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilage:
- Postulat